

Täter

1. Im weitesten juristischen Sinne ein zurechnungsfähige erwachsene bzw. eine zurechnungsfähige und schuldfähige jugendliche Person, die eine vom Gesetz als Straftat beschriebene Handlung begangen hat. Als T. in diesem Sinne sind auch die Teilnehmer an einer Straftat entsprechend § 22 Abs. 2 StGB - Anstifter, Mittäter und Gehilfe - zu verstehen.

Es bestehen enge Wechselbeziehungen zwischen Täter, Tat und Gesellschaft, deren grundsätzliche Klärung wichtige Hinweise für den wirksamsten Abschluß von
 → Operativen Vorgängen sowie für die Differenzierung in der Strafrechtsanwendung ergeben. Eine beachtenswerte Stellung im Verhältnis Tat, Täter und Gesellschaft nimmt die → Täterpersönlichkeit ein.

2. T. im engeren juristischen Sinne (Alleintäter) bezeichnet eine Person, die eine Straftat selbst ausführt oder durch eine andere Person, die für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt. Dafür bildet der § 22 Abs. 1 StGB die gesetzliche Grundlage. Danach ist zu differenzieren zwischen unmittelbarem T., der die tatbestandsmäßige Ausführungshandlung selbst vornimmt, dem mittelbaren T., der die Tat vorsätzlich durch eine andere Person ausführen läßt, die aus Gründen, die z. B. in ihrer Persönlichkeit liegen, strafrechtlich nicht verantwortlich ist, sowie dem Nebentäter, der mit anderen T. - aber unabhängig voneinander - auf den gleichen Angriffsgegenstand einwirkt. Die exakte Herausarbeitung der Täterschaftsformen ist bedeutsam für die Feststellung und Begründung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters.

Täterpersönlichkeit

Gesamtheit der sozialen und ideologischen Beziehungen und Positionen sowie der psychischen und physischen Eigenschaften eines → Täters in ihrer Entwicklung und ihrem inneren Zusammenhang zur Straftat. Die Entwicklung der T. wird charakterisiert durch die aktive Auseinandersetzung des Menschen mit gesellschaftlichen und natürlichen Bedingungen seiner Umwelt unter Beachtung des Primats der gesellschaftlichen Verhältnisse, wobei ein kompliziertes wechselseitiges Zusammenwirken zwischen den genannten äußeren Faktoren und den inneren Bedingungen in Form der psychischen und physischen Eigenschaften des Täters erfolgt. Beim Täter entstehen im Ergebnis dieses Prozesses vor allem unter dem Einfluß der imperialistischen Ideologie zu bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens feindliche bzw. politisch-negative Einstellungen, die eine entscheidende Grundlage für die Ehtschlußfassung zur